



Für die Einsender von Gebetsempfehlungen usw.

zu verwirren. Dazu komme als Bestätigung des Verdachtes gegen Loser dessen rätselhaftes Verschwinden unmittelbar nach der Tat. Wie das zu erklären sei? Wie es komme, daß man seine Adresse nirgends habe erforschen können? daß er auf alle Vorladungen, die in allen Zeitungen Frankreichs und in den Hauptblättern der Nachbarländer veröffentlicht wurden, weder eine Antwort gegeben, noch erschienen sei? Der Mann müsse kein ruhiges Gewissen haben, daß er sich so verborgen halte! Schließlich könne er (der Verteidiger) sich der Ansicht nicht erwehren, die Staatsanwaltschaft habe es sich mit dem vorgebrachten Alibi beweise, den er nicht für durchschlagend halte, etwas gar bequem gemacht und wäre im Interesse der Gerechtigkeit zu andern, weit umfassenderen Nachforschungen nach dem rätselhaft verschwundenen Küster verpflichtet gewesen. Der Verteidigung hätten dafür weder die kurz bemessene Frist noch die Geldmittel ausgereicht, da der Angeklagte ja dank seiner Mildtätigkeit arm sei. Hätte der Verteidiger hier seine Rede geschlossen, so wäre es wahrscheinlich für seinen Klienten besser gewesen. Aber in seiner Gründlichkeit wollte er nun einen Schritt weiter gehen und das seltsame Benehmen erklären, welches den Angeklagten bei der Haussuchung und dem ersten Verhöre wirklich einigermaßen verdächtig hatte erscheinen lassen. Er gab zu, daß dafür eine gewisse Mitwissenschaft erforderlich sei, und entwickelte nun in breiter Rede, wie ein Priester

infolge einer ihm abgelegten Beicht Mitwissen eines Verbrechens sein könne, ohne dies auch nur indirekt verraten zu dürfen. Unter keiner Bedingung sei es dem Priester gestattet, auch nur Andeutungen solcher Art zu machen; im Gegenteil sei der derselbe Kraft seines heiligen Amtes verpflichtet, eher die Todesstrafe über sich fällen zu lassen, als sein Beichtkind auch nur in den Schatten eines Verdachtes zu bringen. Er habe selbstverständlich keinerlei Andeutungen seitens seines Klienten, daß hier dieser Fall vorliege. Aber er vermute doch, es müsse ja etwas sein, weil diese Annahme allein alles Rätselhaften in dem gegenwärtigen Falle erkläre. Jedenfalls sei diese Erklärung möglich, und er bitte die Geschworenen, das wohl zu erwägen, damit sie nicht etwa ein erhabenes Opfer der heiligen Priesterpflicht irrtümlich als einen Raubmörder verurteilten.

Zum Beweise erzählte er nun den Vorfall aus Polen, wo ein Diener seinen Pfarrer dadurch in den Verdacht des Mordes gebracht hatte, daß er dessen Flinte, mit der er den Feind erschossen, unter den Altar versteckt und nachher den Mord dem Pfarrer beichtete. Vor Gericht gestellt, konnte sich der Geistliche nicht verteidigen; die Mordwaffe und der Ort, an dem sie gefunden, sprachen gegen ihn; er wurde verurteilt und nach Siberien verbannt, und erst auf dem Totenbett brachte das Geständnis des sterbenden Mörders die Unschuld des Pfarrers an den Tag.

(Fortsetzung folgt.)

Für die Einsender von Gebetsempfehlungen usw.

Es kommen oft Nachfragen, wann die Einsendungen zum Druck kommen, oder warum sie nach Meinung der Leser verspätet erscheinen. Die Schriftleitung weist darauf hin, daß vom Tage der Einsendung ohne weiteres mit 2 Monaten Wartezeit gerechnet werden muß, da der Redaktionsschluß sich an genauem Termin halten muß. Die Vertretungen müssen erst die Einsendungen der Schriftleitung zusenden und diese dann der Druckerei. So kommt es vor, daß solche Einsendungen eintreffen wenn die Drucklegung schon im Gange ist und diese dann zurückgestellt werden müssen, da es nicht möglich ist, mitten im Druck Einschreibungen vorzunehmen. Es wird aber unser Bestreben sein, alle Wünsche der Einsender nach Möglichkeit zu erfüllen. Wir bitten freundlichst, dies zu beachten.

Die Schriftleitung